

Richtlinien der Stadt Warendorf über die Gewährung von Zuwendungen aus dem City-Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinie Stadterneuerung im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz - Historischer Stadtkern Warendorf -

1. Allgemeines

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung vom 13.07.2013 das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Altstadt Warendorf und damit die Grundlage für die Stadterneuerungsmaßnahme Historischer Stadtkern Warendorf beschlossen. In seiner Sitzung am 16.12.2016 hat der Rat der Stadt Warendorf eine Ergänzung des integrierten Konzeptes beschlossen. Mit der Stadterneuerungsmaßnahme verfolgt die Stadt Warendorf das Ziel, die Altstadt zu stärken. Unter Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln gewährt die Stadt Warendorf hierfür unter anderem Zuwendungen zur Unterstützung des privaten Engagements.

2. Förderziel

Im zentralen Versorgungsbereich des Stadterneuerungsgebiets Historischer Stadtkern soll mithilfe von finanziellen Zuwendungen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Warendorfer Innenstadt unterstützt werden. Mittels eines Verfügungsfonds sollen Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Innenstadterneuerung gestärkt werden. Im Einzelnen soll der Einzelhandel belebt, das Altstadtbild aufgewertet, kulturelle Aktivitäten gestärkt, eine lebendige Altstadt gefördert sowie das Image und die Identifikation mit der Warendorfer Altstadt gefördert werden.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen, die innerhalb des in der Anlage (Abgrenzung des Geltungsbereichs Geschäftszentrum) dargestellten Bereiches umgesetzt werden. Im Einzelfall können auch Maßnahmen außerhalb dieses Geltungsbereichs, jedoch innerhalb der Altstadt gefördert werden, wenn ein funktionaler Zusammenhang zu dem o.g. Geltungsbereich besteht.

4. Art und Höhe der Förderung

Der City-Verfügungsfonds wird gespeist aus Mitteln der Städtebauförderung einschließlich des von der Stadt Warendorf aufzubringenden Eigenanteils (öffentliche Mittel) und aus Mitteln, die von Akteurinnen/Akteuren der lokalen Wirtschaft, Eigentümerinnen/Eigentümern von Grundstücken und Immobilien, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereinen, Initiativen oder engagierten Privatpersonen (private Mittel) aufgebracht werden. Öffentliche Mittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel in den Fonds eingebracht, sofern auch private Mittel in mindestens gleicher Höhe eingebracht werden.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschussfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel, der Anzahl sowie dem Umfang der eingereichten Anträge.

Die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt.

5. Gegenstand der Förderung

Die öffentlichen Mittel des City-Verfügungsfonds können für investive wie für investitions-vorbereitende Maßnahmen eingesetzt werden.

Die privaten Mittel des City-Verfügungsfonds können darüber hinaus auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Durchführung investiver Maßnahmen ist nur zulässig, soweit durch ihre Realisierung bestehende Zweckbindungsfristen anderer Stadterneuerungsmaßnahmen nicht berührt werden.

Investive Maßnahmen sind beispielsweise:

- Punktuelle Straßenraumgestaltung mit besonderen, belebenden Elementen
- Begrünung- und Pflanzbeete
- Spielgeräte / Spielstationen für Kinder
- Bewegungsflächen für unterschiedliche Nutzergruppen
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Kunst im öffentlichen Raum
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung bestimmter Orte und Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- Aufbau von Informationsterminals oder Informationstafeln über den Handelsbesatz
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung der Altstadt beitragen.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen sind beispielsweise:

- Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen notwendig sind (z. B. Lichtkonzept, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte, Platzkonzepte)
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen (insbesondere, wenn Handel nicht mehr gewinnbringend möglich ist)
- Gestaltungsleitfäden (für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum, Außengastronomie)
- Durchführung von Wettbewerben für investive Maßnahmen (z. B. für die künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum)

Nicht-investive Maßnahmen sind beispielsweise:

- Konzepte zur Optimierung des Branchenmixes
- Standortbroschüren für Investoren / Immobilieneigentümer
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen
- Marketingaktionen aller Art (Broschüren, Flyer) – insbesondere zur Markenbildung,
- Information und Orientierung sowie zur Standortprofilierung
- Ladenflächenmanagement
- Serviceleistungen zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung / Kundenneugewinnung (z.B. Kinderbetreuung, Gepäckaufbewahrung etc.)
- Beschäftigung von Altstadtkümmern oder Servicekräften
- Seminare / Wettbewerbe zur Schaufenstergestaltung
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen
- Sonstige öffentlichkeitswirksame nicht-investive Maßnahmen ohne direkte Gewinnerzielungsabsicht, die zur Belebung und Attraktivierung der Altstadt beitragen.

6. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Maßnahmen, für die eine Förderung aus anderen Förderprogrammen möglich ist (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die rentierlich sind.

7. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

8. Verfahren

- Die Verwalterin des City-Verfügungsfonds ist die Stadt Warendorf.
- Die Anträge sind über das Quartiersbüro Altstadt Warendorf an die Stadt Warendorf, Amt 61 Stadtentwicklung - Altstadtkoordination, zu richten. Das Quartiersbüro unterstützt die Antragsteller in beratender Funktion und übernimmt die Geschäftsführung für den Verfügungsfonds.
- Die Stadtverwaltung prüft die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme und legt den Antrag bei positivem Prüfergebnis dem Vergabegremium zur Entscheidung vor.
- Über die Bewilligung von Mitteln aus dem City-Verfügungsfonds entscheidet ein Vergabegremium (Jury) nach verantwortungsgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen und der allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie dieser Förderrichtlinie. Das Vergabegremium tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

- Als Jury fungiert der Altstadtbeirat, der einen Querschnitt der Interessen im Stadterneuerungsgebiet Altstadt abdeckt.
- Für jedes Mitglied der Jury wird eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter bestimmt.
- Im Fall einer positiven Förderentscheidung durch die Jury wird eine Fördervereinbarung mit dem privaten Maßnahmenträger geschlossen.
- Die Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Auszahlung von Abschlägen während der Projektdurchführung kann in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds entsprechend gekürzt.
- Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Stadt Warendorf an die Antragstellerin/ den Antragsteller ausgezahlt. Hierzu hat die Antragstellerin/ der Antragsteller der Stadt Warendorf eine Schlussabrechnung mit allen Rechnungsbelegen im Original und einem Zahlungsnachweis (Kontoauszug) innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

9. Vergaberechtliche Vorschriften

- Die Mittel müssen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.
- Bei einem Finanzvolumen von mehr als 500 € (netto) ist mindestens ein Angebot einzuholen. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

10. Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

11. Rechtsanspruch

Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im Rahmen des City-Verfügungsfonds bereitstehenden Mitteln. Ein Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung einer Zuwendung für die Durchführung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf eine erneute Förderung eines vergleichbaren Projektes ableiten.

12. Pflichten und Auflagen für den Projektträger

Der Projektträger hat sein Projekt bzw. seine Aktivitäten mit Fotos, anderen geeigneten Medien und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Fördergeber abzustimmen. Die finanzielle Unterstützung durch das Stadterneuerungsprogramm ist dabei zu benennen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis: diese Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 22.11.2017 beschlossen.

Warendorf, den 30.11.2017

gez. Axel Linke
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich des Cityverfügungsfonds

